

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Beilingen vom 30.01.1987 in der Fassung der 7. Änderung vom 01. März 2011**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Beilingen in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. November 1982 außer Kraft.

Beilingen, den 30.01.1987  
gez. Thiel, Ortsbürgermeister

## **Anlage**

### **zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beilingen**

<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77 EUR
1.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	152 EUR
<b>2.</b>	<b>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechts für	
2.11	- eine Einzelgrabstätte	390 EUR
2.12	- eine Doppelgrabstätte	780 EUR
2.13	- jede weitere Grabstätte	390 EUR
2.14	- eine Urnenwahlgrabstätte	300 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	- eine Einzelgrabstätte	13 EUR
2.22	- eine Doppelgrabstätte	26 EUR
2.23	- jede weitere Grabstätte und je Tiefengrab	13 EUR
2.24	- eine Urnenwahlgrabstätte je Asche	20 EUR
2.3	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	
<b>3.</b>	<b>Aushebung und Schließen der Gräber</b>	
3.1	Reihengrab für Verstorbene	
3.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 EUR
3.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr inklusive Bodenaustausch	440 EUR
3.13	- Urnenbeisetzung je Beisetzung	110 EUR
3.2	Wahlgräber	
3.21	- pro Erdbestattung inklusive Bodenaustausch	440 EUR
3.3	Zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung	260 EUR
3.4	Urnenwahlgräber je Beisetzung	110 EUR
<b>4.</b>	<b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.</b>	
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen wird aus- schließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung vorge- nommen. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:	
4.1	Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	- bis zu 15 Jahren	307 EUR
4.12	- mehr als 15 Jahren	230 EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	- 6 bis 20 Jahren*	511 EUR
4.22	- mehr als 20 Jahren	460 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichtes. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	

4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205 EUR
4.4	Bei Umbettung von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 bei Wiederbeisetzungen in:	
4.41	Einfachgräber um	128 EUR
4.42	Tiefgräber um	256 EUR
4.5	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 um die Hälfte.	
4.6	Bei Umbettung von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.7	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>5.</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle</b>	
5.1	- für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	26 EUR
5.2	- für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	20 EUR
5.3	Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer. Sofern die Reinigung durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt wird, wird hierfür eine Gebühr von	26 EUR
	erhoben.	
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Räumung von Grabstellen	
6.1.1	Für den Abbau und die Entsorgung von Grabstätten sowie das Auffüllen der Grabstätte mit Mutterboden und das Einsähen von Gras erhebt die Ortsgemeinde Beilingen eine Gebühr von	200 EUR
6.1.2	Für das Auffüllen der Grabstätte mit Mutterboden und das Einsähen von Gras erhebt die Ortsgemeinde Beilingen eine Gebühr von	50 EUR
6.2	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Beilingen eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Grabstelle	20 EUR
	Bei Tiefengrab je Beisetzung zusätzlich	20 EUR
	Bei Urnen je Urne	20 EUR
6.3	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.2 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.	